

Abwägung der insgesamt vorgebrachten Stellungnahmen

1. Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in dem Zeitraum vom 31.07.2017 bis zum 08.09.2017	Datum
Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen	
2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in dem Zeitraum vom 31.07.2017 bis zum 08.09.2017	Datum
<u>mit planrelevanter Stellungnahme</u>	
2.1 Wuppertaler Stadtwerke	25.08.2017
2.2 Deutsche Bahn AG	28.08.2017
2.3 Bezirksregierung Düsseldorf	07.09.2017
<u>ohne planrelevante Stellungnahme</u>	
2.4 Handwerkskammer Düsseldorf	06.09.2017

1. Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in dem Zeitraum vom 31.07.2017 bis zum 08.09.2017

Entfällt. Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in dem Zeitraum vom 31.07.2017 bis zum 08.09.2017

2.1 **Stellungnahme:** Wuppertaler Stadtwerke Energie & Wasser AG (WSW)

Der Fachbereich **Stadtentwässerung** bringt vor, dass innerhalb des Plangrundstücks seitens der WSW keine Abwasserkanäle betrieben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der derzeitige Grundstückseigentümer in der Mitte des Flurstücks parallel zu dem dort ehemals vorhandenen Regenwasserkanal eine DN 300 Drainageleitung in Richtung Schacht R 28188 vorverlegt hat und das an der südlichen Grenze des Flurstücks der Hausanschluss Richtung Schacht R 51930 verläuft. Diese sind durch das geplante Bauvorhaben betroffen.

Der Bebauungsplanbereich wird im Trennverfahren entwässert. In der Straße Döppersberg befinden sich öffentliche Regen- und Schmutzwasserkanäle. Grundsätzlich ist ein Anschluss des Radhauses an die vorhandenen öffentlichen Entwässerungsanlagen hydraulisch möglich und bereits eingeplant.

Der Fachbereich **Projektierung Anlagen, Leitungen Strom** bringt vor, dass abhängig von der geforderten elektrischen Leistung ggf. umfangreich Kabelverlegungen sowie die Errichtung einer Transformatorenstation erforderlich wird.

Die Fachbereiche Gas, Wasser und Fernwärmeverteilung sowie Wasserversorgung haben keine Bedenken vorgebracht. Ebenso keine Bedenken seitens der WSW mobil GmbH hinsichtlich des öffentlichen Personennahverkehrs.

Zu 2.1 Abwägungsvorschlag: Die Hinweise werden entgegen genommen

Die Hinweise sind innerhalb der nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren bautechnisch zu beachten und zu klären. Auf der Ebene des Bebauungsplanes ergibt sich kein Handlungsbedarf.

2.2 Stellungnahme: Deutsche Bahn AG

Seitens der Deutschen Bahn AG bestehen keine Bedenken, wenn folgende Auflagen und Hinweise beachtet werden:

- Abstandsflächen dürfen nicht ohne Zustimmung auf Flächen der DB AG übertragen werden.
- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer der Fläche sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.
- Der Abstand der Baumaßnahmen zu den Fahrleitungsmasten muss mindestens 4,00 Meter betragen.
- Es wird auf die übersandten Leitungspläne und deren Beachtung im Baugeschehen hingewiesen. Es muss auch im näheren Umfeld der Planung prinzipiell mit Bahnstreckenkabeln gerechnet werden.
- Im näheren Bereich verlaufen 10 kV Kabel der DB Energie GmbH. Diese befinden sich ausschließlich im Gleisbereich und nicht im öffentlichen Grund.
- Bei notwendigen Arbeiten im Gleisbereich ist diesbezüglich frühzeitig die DB Energie GmbH über die DB AG zu beteiligen.

Zu 2.2 Abwägungsvorschlag: Die Hinweise werden entgegen genommen

Die Hinweise sind innerhalb der nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren bautechnisch zu beachten und zu klären. Auf der Ebene des Bebauungsplanes ergibt sich kein Handlungsbedarf.

2.3 Stellungnahme: Bezirksregierung Düsseldorf

Hinweis des Dezernates 35.4 (Denkmalangelegenheiten), dass ihm keine Bau- oder Bodendenkmäler im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes im Planbereich bekannt sind. Es wird empfohlen, die Untere Denkmalschutzbehörde sowie die LVR-Ämter für Denkmalpflege bzw. Bodendenkmalpflege an der Planung zu beteiligen.

Zu 2.3 Abwägungsvorschlag: Die Hinweise werden entgegen genommen

Die Untere Denkmalbehörde und hierüber das LVR wurden an der Planung beteiligt.